

Satzung „Radeln ohne Alter Leck“

§1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Radeln ohne Alter Leck“
2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereines ist 25917 Leck

§2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 (Vereinszweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereines „Radeln ohne Alter Leck“ ist die Altenhilfe und die Hilfe für Behinderte.
3. Der Satzungszweck wird durch den Einsatz der E-Bike-Rikscha als klimafreundliche Mobilitätsunterstützung verwirklicht. Geeignete Fahrer/innen werden durch die Fahrten mit der E-Bike-Rikscha Menschen mit Behinderungen bzw. körperlichen Beeinträchtigungen, insbesondere den örtlichen Seniorinnen und Senioren sowie Jugendlichen, die Möglichkeit geben, sich mit deren Unterstützung zu den von ihnen gewünschten Orten hinzubewegen. Das erfolgt durch die Organisation von alltagsnahen und dafür dienlichen Ausflügen für diesen Personenkreis.
Dazu kann der Verein geeignete Fahrräder beschaffen oder beschaffen lassen und betreiben.
4. Der Verein kann andere gemeinnützige Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die das Konzept „Radeln ohne Alter“ umsetzen wollen, beraten und ihnen technisch-organisatorische Unterstützung bieten.

§4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 (Mittelverwendung)

1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung stimmrechtloser Fördermitglieder beschließen.

§7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereines.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindesten einem Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
6. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung ordentlicher Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§8 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Die Einführung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe und Fälligkeit kann nur durch eine zu beschließende Beitragsordnung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen.

§9 (Organe des Vereines)

Organe des Vereines sind 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand.

§10 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
 - h) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
 - i) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst bei der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vorlage ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus:

- a) Vorsitzende/Vorsitzender
 - b) Stellvertreterin/-vertreter
 - c) Kassenwartin/-wart
 - d) Schriftführerin/-führer
- von denen zwei den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand wird im Wechsel auf 2 Jahre gewählt. Vorsitzende/Vorsitzender und Kassenwartin/-wart im Wechsel mit Stellvertreterin/-vertreter und Schriftführerin/-führer.
 3. Der Verein kann den Mitgliedern des Vorstandes auf Beschluss der Mitgliederversammlung ihren amtsbezogenen Aufwand ersetzen.
 4. Wiederwahl ist zulässig.
 5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
 7. Vertretungs-/Verfügungsberechtigt bei Bankgeschäften:
 - a) Die/ der Vorsitzende alleine
 - b) Die/ der 2. Vorsitzende alleine
 - c) Die Kassenwartin /der Kassenwart wird durch eine Vollmacht für das Online-Banking legitimiert. Die Verfügungshöchstbeträge werden im Kundenstamm-Vertrag des Geldinstitutes hinterlegt.

§12 (Besondere Vertreter)

1. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter (§30 BGB) bestellen.
2. Die Mitglieder sind unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich über die Bestellung oder Abberufung eines besonderen Vertreters zu informieren.

§13 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines vom Vorstand berufenen Gremiums sein.
3. Wiederwahl ist zulässig
4. Die Kassenprüfer prüfen den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und die dem zugrunde liegende tatsächliche Kassen- und Geschäftsführung und berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

§14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zum Zwecke der Altenhilfe und/oder der Hilfe für Behinderte im Sinne dieser Satzung verwendet.